

der Gemeinde Balzers. Somit bleiben noch 516 fl. vom Rentamt auszuführen. Da aber die Witwe Weirather und einige Professionisten noch nicht befriediget sind, so ist der der Gemeinde Balzers gebührende Rest von 516 fl. gerichtlich in Feldkirch zu deponieren. Der Gemeinde sind auch 123¹/₂ fl. zu vergüten für Auslagen an den gutenbergischen Gütern.

Die Vorarlberger Professionisten berichteten an das Kreisamt, sie hätten eigentlich noch 947 fl. zu fordern, wollen aber mit den deponierten 516 fl. zufrieden sein; aber das Gubernium verbot deren Auszahlung, weil vorerst die Gemeinde Balzers und das Oberamt gehört werden müssen.

Die Gemeinde richtete nun an das Gubernium folgende Vorstellung: 1. Sie anerkennen die dem Baumeister und dessen Witwe in den Jahren 1807, 1819, 1820 und 1824 geleisteten Bauvorschuß von 1368 fl. nicht. 2. Sie behauptet, daß bei Berechnung ihrer Pachtshillinge für die gutenberg. Güter ein Verstoß von 500 fl. obwalte. 3. Sie bittet um Ausfolgung der beim Feldkircher Landgericht deponierten 516 fl. 4. Sie behält sich im übrigen den Rechtsweg vor.

Darauf ließ das Gubernium die Balzner wissen: 1. Es muß sehr befremden, daß sie eine Zahlung, welche von dem Alerar an den Bauführer erfolgte und von diesem wirklich verwendet worden bloß aus dem Grunde nicht anerkennen will, weil dieselbe ohne ihre Einwilligung ausbezahlt wurde. Dieser Vorschuß wie der von 1806 mit 1137 fl. geleistete, waren eine Wohlthat für Balzers. 2. Aus den Rechnungen von 1778 ist ersichtlich, daß der Gemeinde die gutenb. Güter vom 1. Sept. 1778 auf weitere 10 Jahre, also bis Sept. 1788 gegen 500 fl. Jahreszins wieder geliehen wurden. Und so bis 1824. Sollte die Gemeinde die Quittungen vorweisen können, so sollen ihr die 500 fl. abgeschrieben werden. 3. Die Gemeinde könne ihre Ansprüche auf die 516 fl. in gehöriger Weise geltend machen.

Die Sache kam nach Wien und von dort die Entscheidung: Tatsächlich sei die Gemeinde nur für 13 Jahre den Pachtshilling schuldig, also seien ihr die 500 fl. zurück zu geben. Aber sie dürfen jetzt nicht ausgefolgt, sondern mit den 516 fl. deponiert werden. Die österreichischen Professionisten haben mit der Gemeinde ihre Ansprüche auszutragen.